

Gubernial = Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Durch die von Seiner Majestät laut eines hohen Central-Organisirungs-Hofcommissionens-Dekretes vom 29. Juli d. J. Nro. 9706 unterm 20. Juli l. J. ausgesprochene Beibringung mehrerer hiesländigen Beamten sind bei diesem Gubernium zwei Koncipisten, dann bei den Kreisämtern in Krain und Oberkärnten drei Protokollisten-Stellen in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche eine von den zwei ersteren Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche mit Zeugnissen über ihre juridischen Studien und über ihre bisherigen Dienste belegt — innerhalb sechs Wochen bei diesem Gubernium einzubringen.

Zur Erlangung der drei anderen Dienststellen sind die juridischen Studien nicht erforderlich, und die Kompetenten haben sich daher in der genannten Frist nur über ihre andern Studien, und über ihre bisherige Verwendung hierorts auszuweisen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 19. August 1817

Lorenz Kaiser,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

Erledigte Concipisten-Stelle bei dem dalmatinischen Landes-Gubernium. (1)

Se. Maj. haben vermög eines hohen Dekretes der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 5. August l. J. Nro. 9923 mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß zur Wiederbesetzung der bei dem dalmatinischen Gubernium in Erledigung gekommenen Concipisten-Stelle die Ausschreibung eines Konkurses auch hierlandes Statt finden soll.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle in Kompetenz zu setzen wünschen, müssen ihre mit den gehörigen Behalten über Verfassstudien und über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis Ende December 1817 an das k. k. dalmatinische Gubernium gelangen lassen.

Von dem k. k. illyr. Landesgubernium Laibach am 26. August 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

B e r o r d n u n g (2)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Ueber die Anweisung der Interessen-Zahlungen von sämtlichen krainerisch-ständischen Domestikal-Kapitalien.

Mit Circular-Berordnung vom 21. März l. J. Zahl 3105, sind die Grundsätze, welche bei Regulirung des gesammten illyrischen Schuldenwesens in Anwendung kommen, mit dem Vorbehalt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß weiters kund gemacht werden wird, wie die Liquidation der wieder auflebenden krainerischen Domestikal-Kapitalien, und wann und wo die Auszahlung der davon abfallenden Interessen erfolgen werde.

Diese Bestimmungen werden nunmehr in Folge einer hohen Hofkammer-Berordnung vom 5., erhalten den 19. l. M. Zahl 37697, bekannt gemacht.

Bei der von Seiner Majestät allergnädigst bewilligten Anerkennung der gesammten krainerisch-ständischen Domestikal-Schuld, werden diejenigen Domestikal-Kapitalien, welche in Rescriptionen umfaltet, aber nicht mit Transferten bedeckt wurden, in das allgemein funktionirte System eingereiht, und gleich den Transferten zu zwei ein halb von Hundert vom 1. Juni 1814 angefangen, aus dem Provinzial-Fond verzinst.

Damit jedoch die davon abfallenden Interessen bei dem Kammeral- und Provinzial-Zahlante in Laibach behoben werden können, müssen die Eigenthümer von Rescriptionen ihre Original-Documents, und wo möglich auch die Beweise, aus welchen Domestikal-Oblig

gationen ihre Rescriptionen besetzen, der zur Prüfung dieser Urkunden und zur Liquidation der daraus erwachsenden Domestikal-Schuld aufgestellten Kommission vorlegen, welche vom 15. September bis letzten Oktober d. in dem Redout-Saal in Laibach von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonntage und Feiertage ihren Sitz haben wird.

Seine Majestät haben unterm 30. Juli l. J. zu bewilligen geruhet, daß die krainerisch-sländischen Domestikal-Obigationen, welche ein Eigenthum noch bestehender Stiftungen und geistlicher Gemeinden sind, vom 1. Juni 1814, als dem Zeitpunkte der Ratifikation des ersten Pariser-Friedens wieder verzinst, und die Interessen aus dem Provinzial-Fond bezahlt werden.

Von ebendemselben Zeitpunkte werden die Interessen der Domestikal-Kapitalien, welche Privaten gehören, und an der Credits-Operation der vorigen Regierung keinen Antheil genommen haben, aus dem Provinzial-Fonde flüssig gemacht.

Mit dem 15. des nächst eintretenden Monats September werden die Zahlungen der Interessen von sämtlichen unermähnten Domestikal-Kapitalien in dem auf die Hälfte herabgesetzten ursprünglichen Interessen-Fuße bei dem k. k. Kammeral- und Provinzial-Bahlamte in Laibach ihren Anfang nehmen, jedoch müssen die Partheien, die sich zur Behebung dieser Interessen melden, das erstmal ihre Original-Obigationen zum Beweise ihrer Forderung beibringen, widrigenfalls ihnen keine Interessen-Zahlung geleistet werden wird.

Laibach den 19. August 1817.

**Julius Graf von Strassoldo,**

Landes-Souveraenr.

Leopold Graf v. Stubenberg,  
k. k. Subernialrath.

Befegung des Amtes eines k. k. Advokaten für Oesterreichische Unterthanen in Turin. (2)

Von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ist an die Stelle des im Jahr 1790 verstorbenen k. k. Advokaten für Oesterreichische Unterthanen in Turin Emanuel de Totti der dortige Advokat Cavaliere Gasparo di Gregori ernannt, und in dieser Eigenschaft von dem königl. Sardinischen Behörden bereits förmlich anerkannt worden.

Es bleibt jedoch den k. k. Unterthanen unbenommen, sich in vorkommenden Fällen auch des Beistandes anderer Rechtsfreunde zu bedienen.

Vom k. k. krainerisch-kärntnerischen illyrischen Subernium.

Laibach am 19. August 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

**C i r k u l a r e (3)**

des kais. königl. illyrischen Suberniums zu Laibach.

Die Zahlungsmodalität für die von Frankreich vergütete österreichischen Privatforderungen betreffend.

Es haben sich mehrere Partheien, welchen die erfolgte Liquidation ihrer Forderungen an Frankreich noch nicht im ämlichen Wege bekannt wurde, theils unmittelbar, theils durch Zwischenpersonen an die beiden Frankfurter Handelshäuser Gontard und Rothschild wegen Uebernahme und Besorgung des Realisirungs-Geschäfts ihrer Forderungen, und der hierüber erhaltenen Vergütung auf eine Art verwendet, welche diesen Häusern nicht die geringste Sicherheit und Gewißheit gibt, ob die correspondirende Parthei wirklich diejenige sei, wofür sie sich angibt, folglich zur Geschäftsanweisung und Gelbübernahme berufen, oder ob die eintretende Mittelsperson zu jenem Kommissions-Geschäfte, dann in wie weit mittelst ordentlicher Vollmacht autorisirt sei.

Um jedem auf solche Art möglichen Unterschleife zu begegnen, wird nachträglich zu dem Circulare dieses Suberniums vom 4. März d. J. B. 2176/343 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1.) die Parteien wegen Empfang der Vergütungsbeträge für ihre liquidirten Forderungen sich an die beide obbenannten Handelshäuser nicht eher zu verwenden haben, als bis ihnen die wirklich erfolgte Liquidirung ihrer Ansprüche und der Erfolg derselben im amtlichen Wege bekannt gegeben seyn wird, und

2.) daß sie sich bei ihren Kommissionsaufträgen an jene Häuser über die Legalität ihrer Person mittelst eines ordentlichen, gerichtlich ausgestellten Certificats, und die etwa eintretende Mittelspersonen überdieß mit der ihnen hiezu erhalten gleichfalls gerichtlich legalisirten Vollmacht gehörig ausweisen, widrigens ihre Verwendungen ohne Erfolg verbleiben, und von den beiden Häusern Gontard und Rothschild als nicht geschehen geachtet werden würde.

Welche Modalitäten zur Selbsterhebung dann zu beobachten sind, wenn die Parteien sich dießfalls des zweiten Zahlungsweges, nämlich durch das niederösterreichische Provinzial-Kammeral-Zahlamt bedienen wollen, oder in den in dem ersten Circulare bereits bestimmten Fällen bedienen müssen, wird den Interessenten seiner Zeit, nämlich jedesmal gleichzeitig mit der amtlichen Intimirung von der erfolgten Liquidirung der sie betreffenden Forderungen zur nöthigen Kenntniß kommen.

Lai bach den 12. August 1817.

**Julius Graf von Strassoldo,**  
Gouverneur.

Johann Wilcher,  
k. k. Subernialrath.

### Ämthliche Verlautbarung.

#### Bekanntmachung. (1)

Von der k. k. provis. Bancal-Gefällen-Administration in Lai bach wird anmit bekannt gemacht: daß am 19. des nächstkommenden Monats September bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Dag Oberkollektante das Fleischtreiber Gefäß der Stadt Krainburg, Rabmannsdorf, Laak, Stein und Weipelsburg in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags Stunden mittelst öffentlicher Versteigerung auf Ein Jahr, nämlich von 1. November 1817 bis letzten October 1818 an den Meistbietenden verpachtet werden wird.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen nicht nur am Tage der Versteigerung, sondern auch früher, und zwar täglich bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Dag Oberkollektante eingesehen werden können.

Lai bach den 26. August 1817.

#### Bedingungen. (1)

Von der k. k. provis. Zoll- und Salz-Gefällen-Administration in Jlyrien, zu Lai bach, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß in Folge herabgelangten hohen Hofkammer Dekrets vom 21. l. M. Zahl 41073 der Transport eines von dem k. k. Salz-Oberamte zu Hallein in Salzburg, an das k. k. Salzamt zu Spittal in Jlyrisch-Kärnten während der nächstkommenden Winterszeit herbeizuschaffenden Salz-Quantums von dreißig Tausend Centen Salz im Wege der öffentlichen Licitation, welche am 29. l. M. September d. i. am St. Michaeli Tage bei dem k. k. Hauptkollamte Villach Morgens um 9 Uhr in der Amtskanzel abgehalten wird, demjenigen überlassen werden solle, welcher den mindesten Frachtanbot auf den Ausreispreis gemacht haben wird, und die nachstehenden Bedingungen in ihrem ganzen Umfange zu vollziehen sich verbindet, indem keine Modificationen derselben weder ad Protocollum genommen, noch zugestanden werden.

1.) Ist der Erseher dieses Transportes verpflichtet, obiges Quantum von 30000 Centen längstens bis Ende Mai 1818 nach der Ratification und Datum der diesfalls ihm gemachten Intimation in die Aercial-Magazine zu Spittal zu verschaffen.

2.) Das Salzmaterial wird dem Transport's Erseher von dem k. k. Salzoberamte zu Hallein in Fäseln pr. Ein Wiener Centen verpackt übergeben, es steht dem Transportanten frei, entweder in eigener Person, oder durch seinem Bestellten die Erhebung des Materials in Hallein zu bewirken, oder mittelst Anweisungen durch jene aufgenommene Vecturanten erheben zu lassen; bewirkt der Lieferant die Hebung des Salzes in eigener Person, so quittirt er das behobene Salz dem k. k. Oberamte Hallein selbst ab, läßt er es durch einen Bestellten erheben, so muß er selbst bei eben belobtem Oberamte gehörig accreditiren, welcher sodann das Material in seinem Namen erheben und abquittiren wird, läßt der Lieferant endlich das Material durch seine aufgenommene Vecturanten Zubrücke erheben, so muß er jedem derselben eine Anweisung in gehöriger Form ausfertigen, gegen welche dem Vecturanten das Material ohne Anstand verabsolgt wird, und welche bei dem Oberamte als Bescheinigung der richtigen Material-Verabsolgtung zuweck bleibt. Dagegen wird das k. k. Oberamt Hallein die Führen mit einem eigenen Vieferscheine versehen, welcher den Zug des Materials bis zu dem Salzamte Spittal begleitet.

3.) Gegen diesen Vieferschein wird das k. k. Salzamt Spittal das Material übernehmen, und den in der Licitation erstandenen Frachtschu pr. 1 Wiener Centen netto Gewicht entweder dem Vecturanten selbst, wenn es der Kontrahent wünschet, oder aber nach der von dem Kontrahenten beliebigen Einrichtung sogleich baar auszubezahlen, und der Verziptent wird die erhaltene Zahlung am Rücken desselben bescheinigen; mit Schlusse eines jeden milit. Quartals wird der Lieferant dem k. k. Salzamte Spittal den ganzen für das im Laufe des Quartals dahin gelieferte Material ausbezahlen, oder darauf noch zu bezahlenden Frachtbetrag mit einer auf den Klassenmäßigen Stempel ausgefertigten Quittung bescheinigen.

4.) Uebernimmt der Transport's Erseher alle bei diesem Transporte eintretenden Auslagen, als die Weg-Brücken- oder Wasserumläufe, die Auf- und Abladung und andere was immer für Namen haben könnende Kosten dergehalten über sich, daß von Seite des Aercial außer der Verpackung des Salzes in Fäseln und dem auslicitirten Frachtpreise in keinem Falle besondere Vergütungen zu leisten, gefordert werden können. Dagegen wird das Salz entweder gleich am Tage der Ankunf, oder doch den darauf folgenden Tag nach vorläufiger Abwage in das Magazin auf Kosten des Transport's Erseher übernommen.

5.) Außer der oben al primam festgesetzten Zeitfrist binnen welcher der Kontrahent das ganze Quantum von 30000 Centen nach Spittal zu liefern hat, bleibt er verpflichtet, wenigstens drei Tausend Centen alle Monate bestimmt an das Spittaler Salzamt abzugeben. Es bleibt aber dem Kontrahenten auch einberaumt, das ganze Quantum noch vor dem letzten Mai 1818, oder auch monatlich in größerer Quantität abzuliefern zu können, wenn sonst keine Hindernisse bei dem k. k. Salzoberamte Hallein eintreten sollten. Wird das ganze zu liefernde Quantum in der bestimmten Zeitfrist nicht an das k. k. Salzamt Spittal gelangen, so ist die Administration berechtigt, den Abgang sogleich auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, um welchen Frachtpreis immer von Hallein kommen zu lassen, und sich für die den aufgenommene Fuhrlenten mehr bezahlte Fracht entweder an einer noch zu habenden Frachtforderung des Unternehmers, oder an seiner Caution zu regressiren. Von dieser Verbindlichkeit kann den Lieferanten nichts lossprechen, es sei denn, daß durch eine ausgebrochene Diebheuche eine Sperrung der Communication mit Hallein eintreten würde, oder Elementar- Ereignisse die Straßenfahrt unmöglich gemacht hätten, welche Fälle aber wohl erwiesen werden müssen.

6.) Wird dem Transport's Erseher ein pEt. Schwendung pr. Faßl gegen dem zugestanden, daß, wenn dieselbe 1 pEt. nicht erreicht, das unfaßlirte Salz an das Aercial

etwaL-Magazin treulich abgeliefert, im Falle aber die Schwendung 1 pCt. übersteigen würde, der weitere Salzabgang nach dem Tariffpreise des Spittaler Salzes, amtes Zug für Zug von ihm Transportanten vergütet, und der Abgang in der schon verdienten, oder nächst zu verdienenden Fracht, abgezogen, oder wenn diese nicht zureichend wies, an seiner Caution eingebracht werden sollte.

Da es bei der Transportirung zur Vermeidung der Schwendungen auf die gute Behandlung der Faßl ankommt, so wird ferner festgesetzt:

7.) Daß dem Besturanten nach den schon früher bestandenen Vorschriften für jeden abgesprungenen Reif zwei Kreuzer (2 kr.), Einlegeeif Ein Kreuzer (1 kr.), eingestößene Lausel Drei Kreuzer (3 kr.) und verlohrene Spange zwei Kreuzer (2 kr.) von dem Frachtlohn abgezogen wird.

8.) Ist das Salz von dem Augenblicke an, als es der Transport's Ersieher, oder dessen Besteller, oder seine hiezu angewiesenen Besturanten von dem k. k. Salzoberamte im Hallein übernommen haben, bis zu dem Augenblicke, wo es in das bestimmte Spittaler Magazin übergeben werden wird, der Gefahr und Haftung des Kontrahenten ganz überlassen, wogegen ihn nur außerordentliche und unvorhergesehene Fälle (casus fortuiti majoris) schützen können.

9.) Um für die Vollziehung aller dieser Obliegenheiten von Seite des Transport's Ersieher's gesichert zu seyn, ist derselbe verpflichtet, eine Caution von Sechsz Lautend Gulden Conventions-Münze 20 fl. Fuß entweder im Baaren, oder in unbesetzten Realitäten zu leisten, und im letzten Falle die Schätzungs- und Vormerkungskosten aus Eigenem zu tragen, so wie das Original der Ansfertigung des Kontraktes auf den kassenmächtigen Stempel gesehen, und die Stempeltax desselben von dem Kontrahenten bezahlt werden muß.

10.) Wird für die Administration in dieser Transport's-Angelegenheit nur dann eine Verbindlichkeit eintreten, wenn die Hochlöbl. k. k. allgem. ine Hofkammer den Erseherungspreis ratifizirt haben wird, dagegen kann sich der Ersieher durch sonst nichts, als durch eine verweigerte Ratification von den gegenwärtigen Verpflichtungen los zählen.

Laibach den 27. August 1817.

#### Licitations = Ankündigung. (2)

Von der k. k. vereinigten Taback- und Stempelgeulden-Administration im Königreiche Syrien zu Laibach wird bekannt gemacht: daß zur Verführung des gesammten für den hiesigen Bedarf erforderlichen Taback-Materials aus der k. k. Geulden-Fabrik in Trieste in das hierortige Hauptmagazin, und von da zurück auf ein Jahr, nämlich von 1. November 1817 bis Ende October 1818, eine Versteigerung mit Vorbehalt höherer Ratifikation abgehalten werden wird.

Zu dieser auf den 20. September d. J. festgesetzten, in dem hiesigen Administrations-Hause auf dem Schulplatze No. 297 im zweiten Stocke Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Licitations werden daher alle jene, welche diese Transportirung zu ersiechen wünschen, mit dem Beistatze vorgeladen, daß mit dem Bestbieter nach erfolgter Ratifikation des Licitationsprotokolls der Kontrakt sogleich werde abgeschlossen und in Wirkung gesetzt werden.

Diejenigen, welche dieses Fuhrwesen zu erhalten wünschen, haben sich daher an obbesagtem Tage entweder persönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte anhier einzufinden, und zur Versicherung ihres zu machenden Anboths ein Neuzeld von Sechzig Gulden Metallmünze mitzubringen, welches vor Abhaltung der Licitations auf dem Kommissionsstisch niedergelegt werden muß, und welches im Falle des Zurücktrittes von der erstandenen Transportirung vor erfolgtem Abschluß des Kontraktes dem Aerario anheim zu fallen hat, außerdem aber an der Caution, welcher der Bestbieter nach erfolgter Ratifikation sogleich bei Ansfertigung des Kontraktes mit Sechshundert Gulden in Metallmünze entweder baar oder Fidejussorisch, jedoch im letzteren Falle mit der erforderlichen Pragmatikal = Sicherheit versehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wird.

Die Kontraktbedingnisse können vor der Versteigerung bei der Administration eingesehen werden.

Nachträgliche Offerte dürfen zu Folge bestehender allerhöchster Vorschrift nicht angenommen werden.

Laibach den 31. Juli 1817.

### Bekanntmachung. (3)

Von der k. k. provis. kaiserlichen Bancalkassen-Administration in Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß den 15. des nächstkommenden Monats September Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Daz-Oberfollerkamte das Weindaz-Gesäß der Ortschaften Kratisch, Adelsberg, Senofersch, Prdwald und Manina auf zwei Jahre, als vom 1. November 1817 bis letzten Oktober 1819 mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingnisse sowohl am Tage der Versteigerung, als auch sonst in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Daz-Oberfollerkamte eingesehen werden können.

Laibach den 23. August 1817.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Edikt

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Greta Wriasskelle Wittwe, und des Johann Peter Schauer Mitwoormundes der Johann Wriasskellischen Pappillen in die Veräußerung des Johann Wriasskellischen gerichtlich auf 220 fl. geschätzten Verlasses zu Moschen in Tschermoschnitz bestehend aus einer 1741 Hube sammt Bohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann einen Weingarten zu Neuberg sammt übrigen Bauers, und Wayers-einrichtung wegen des Aktiv Stand bedeutend übersteigenden Schulden gewilliget worden sei; und ist zu diesem Ende die Versteigerungs-Tagsatzung auf den 20. September 1817 Frühe um 9 Uhr bestimmt worden.

Diesem nach werden alle Kauflustigen am obbestimmten Tage, und Stunde im Orte Moschen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgerichte Gottschee am 11. August 1817.

#### Feldbiethung: sedikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seie über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz von Wipbach als Gewährsträger des Herrn Franz Hoinig von Laibach dessen schuldigen Kaufschillings fr. 63 fl. c. s. c. die neuerliche Feldbiethung des vom Jakob Moizen zu Losche durch Meistboth erkauften Nachaus Sterzjagischen zu Losche belegenen und auf 60 fl. geschätzten Ackergrundes na Scheschklich genannt gewilliget, und hiezu ein einziger Termin, nämlich für den 12. des kommenden Monats September d. J. vor Mittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung hindanngegeben würde: Wozu also die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 8. August 1817.

## Feilbietungsedikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Vinzenz Christen von Wipbach, wegen ihm schuldigen Kapitalszinsen pr. 165 M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten die Feilbietung der dem Beklagten Valentin Sortaschen minderjährigen Erben zu Semona gehörigen dagesst in der Hauptgemeinde Wipbach belegene und auf 1318 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: das Haus zu Semona sub Conscriptionis Nro 7 mit An- und Zugehör, Acker mit Braidan Ograda, Weingarten Dolinza sa Hischo, Acker sammt Hedniß u Borsti, Weingarten und Acker Skoklje, und Acker Raiterza genannt, im Wege der Exekution bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Terminen, und zwar für den ersten der 22. September, für den zweiten der 22. Oktober, und für den dritten der 22. November d. J. mit dem Befehle festgesetzt worden, daß wenn gedachte Realitäten, weder bei den ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindannverkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an obbesagten Tagen jedesmahl Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen; und mittels die dießseitigen Verkaufsbedingungen hieramts einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 23 August 1817.

## Feilbietungsedikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Franz Novak von Planina als gesetzlichen Vertreter seines Weibes, wegen ihm an Hatriathsgut schuldigen 120 fl. d. W. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Joseph Franz Kobbore zu Dolleina in der Hauptgemeinde Sturia gehörigen daselbst belegenen und auf 623 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten als, das Haus sammt Stall, Hof, und einem gewölbten Keller, der Acker Kamenschza, Acker per Snosheti, Acker Lasek, und Acker Kentelouz genannt, im Wege der Exekution bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Terminen, und zwar für den ersten der 6. September, für den zweiten der 7. Oktober, und für den dritten der 7. November d. J. mit dem Befehle festgesetzt worden, daß wenn gedachte Realitäten weder bei dem ersten noch zweiten Feilbietungstermine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung hindann verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an obbesagten Tagen und zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor diesem Gerichte zu erscheinen und immittels die dießseitigen Verkaufsbedingungen hier selbst einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 7. August 1817.

## Convocationsedikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Chatarina Marzon von Resguri als letztwillig ernannten Universal Erbin des zu Resguri verstorbenen Anton Lipagna zur Erforschung des Verlassenschafts Schuldenstandes, oder der Erbschaftsansprecher die öffentliche

Vorladung sämmtlicher Anton Spagnischer Verlassenschaftsgläubiger und Ansprecher dann Schuldner bewilliget worden.

Es haben daher alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft etwas Schulden zur Liquidirung, so als diejenigen, welche bei der Masse entweder als Gläubiger oder aus dem Erbrechte eine welche immer geartete Forderung zu stellen vermeinen zur Anmeldung und Dartzuung derselben auf den 16. Sept. i. J. Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei um so gewisser persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, als im widrigen Erstere sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben werden, wenn wider sie gerichtlich eingeschritten werden müßte; und Letztere Falls durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen die Verlassenschaft erschöpft werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 14. August 1817.

#### Convocationsedict.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Anna verwitweten Ferjantschitsch in secundis Votis Messner Mutter und Vermäanderinn, und des Joseph Jamscheel Mitvormund des minderjährigen Anton Ferjantschitsch als erklärten Erben seines verstorbenen Vaters Anton v. Jereß Ferjantschitsch zu Losche zur Erforschung des Verlassenschafts Schuldenstandes, oder Erbschaftsansprüche, die öffentliche Vorladung sämmtlicher Anton v. Jereß Ferjantschitscher Verlassenschafts Gläubiger, Ansprecher, dann Schuldner bewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft etwas schulden, zur Liquidirung; so als diejenigen, welche bei der Masse, entweder als Gläubiger, oder aus dem Erbrechte, welche immer geartete Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Dartzuung derselben auf den 15. Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei um so gewisser persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen als im Widrigen Erstere sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben werden, wenn wider sie gerichtlich eingeschritten werden müßte; und Letztere Falls durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen die Verlassenschaft erschöpft werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 23. August 1817.

#### Bekanntmachung. (1)

Am 13. I. M. wird unter dem Rathhause eine Quantität von ungefähr 500 Stück ganz neuer Leintücher im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung hindaningegeben werden.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze geladen werden, daß man in der Versteigerung zu fünf auch mehr oder weniger Paar, je nachdem es die Kauflustigen wünschen sollten, ausbieten werde.

Magistrat Laibach am 2. September 1817.

**Licitations-Edikt. (1)**

Ueber die Beschaffung braun ausgearbeiteter Schaaf- und Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Zabria bedarf eine Parthie von 5000 Stück braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle.

Die diesfällige Licitation wird auf den 2. Oktober a. c. früh um 9 Uhr im Rathszimmer des k. k. Oberbergamts abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbietenden überlassen werden.

Damit aber auch solche Felle-Inhaber, welche sich nicht zur Stellung des ganzen Bedarfs herbeilassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird die gesammte Summe, nach dem bei Abhaltung der Licitation verlaufenden Wunsche der Licitanten, in kleinere Abtheilungen zerstückt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

1.) Jeder Licitant hat vor dem Anfange der Licitation ein Vadium oder Neugeß von Hundert Gulden W. W. zu erlegen; diejenigen, welche keine Lieferung erbitten, erhalten ihr Vadium gleich nach dem Schluß der Licitation zurück, die Ersteher aber erst dann, wenn sie nach erfolgter hohen Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Cautionen, welche auf 300 fl. W. W. entweder in Baarem, oder in Hypothekar-Instrumenten bestimmt werden, erlegen.

2.) Die sämtlichen Felle müssen von größerer Gattung seyn, so, daß sie vom Halße bis zum Rückenende 3 1/2 Spann lang, und 3 1/2 Spann breit seien.

3.) Die Lieferung dieser Felle hat vom 1. November d. J. vermaßen zu beginnen, daß monatlich 1000 Stück hieher gestellt werden müssen, wornach die Lieferung längstens bis Schluß Mai 1818 völlig beendet seyn muß.

4.) Die Häute werden bei ihrer Einlangung von dazu bestimmten sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualifizierte und überhaupt schadhafte Felle auszusloßen, welche in Bezug auf ihre geforderte Größe nicht das gehörige Maß haben.

5.) Die Bezahlung erfolgt nach jebeimaliger Einlieferung der Felle gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen.

6.) Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht zu haltenden unordentlichen Lieferung des Lieferanten, die für den Werksbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern als den licitando stipulirten Preis, auf was immer für einem Wege beizuschaffen, und sich dabei durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7.) in Hinsicht auf die ganze Lieferung mit 5000 Stück der durch die Licitation sich ergebenden Einkaufs-Summe der Felle, als gleich nach Einlangung der hohen Hofstells-Ratification zu erlesen seyn wird. Bei einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten wird sich jedoch der Caution-Betrag bei gleichen per Centen nach dem Maßstabe des Wertes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig verjüngern.

8.) Nach abgehaltener oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

9.) Der Lieferungsvertrag ist für den Ersteher der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schluß der diesfälligen Licitation bindend. Für das k. k. Oberbergamt wird er aber erst dann wirksam, wenn darüber die Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10.) Ueber den aus der Licitation erwachsenden Vertrag wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags-Urkunde auf dem klassenmäßigen Stempel ausgefertigt, welcher von dem Ersteher vergütet werden muß.

11.) Wer nicht persönlich, sondern durch einen abgeordneten Licitirt, muß denselben mit einer legalen Vollmacht versehen, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Zabria den 28. August 1817.

Zur Beilage No. 70.

## E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gegeben daß auf Ansuchen des Mathias Witt reich zu Wolgera in die executive Veräußerung des dem Herzogthume Gottschee sub Conscript. Nro. — eindienenden, dem Georg Facklitsch angehörigen, zu Wolgera liegenden, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten 1818 Hubsgrundes, wegen behaupteten 50 fl. sammt 5 pEt. Interessen und Nebenverbindlichkeiten gewidmter worden ist, und zu diesem Ende drei Versteigerungs-Terminen, und zwar zum ersten der 21. August, zum zweiten der 22. September und zum dritten der 21. Oktober 1817 mit dem Anbange einberaumet worden sind, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung obbesagte Realität um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, sie bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Zu diesem Ende werden alle jene, welche obige Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Wolgera zu erscheinen vorgeladen, wo sie auch dann die dresäßigen Citationsbedingungen vernehmen, oder auch eher hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Citationsbedingung ist kein Kauflustiger erschienen.

## E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Traunitz zu Laaserbach verstorbenen Schnitwaaren-Krämers, und Herrschaft Reifnitzerischen Unterthan, Anton Turk, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, und auch jene, so zum genannten Verlaße etwas zu versprechen haben, derlei Ansprüche und Forderungen bei der auf den 27. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmten Tagung so gewiß anzumelden haben, als sonstens die bekannten und doch nicht angemeldeten Verlaß-Activa so gleich auf dem Rechtswege eingetriben, dann der Verlaß ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 25. August 1817.

## E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Deischdorf verstorbenen Wenzel Alin, Herrschaft Reifnitzerischen Unterthan, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, ihre derlei Forderungen bei der auf den 25. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmten Tagung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 25. August 1817.

## E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Ederitz verstorbenen Georg Starz, Unterthan der Pfarrhöflichen Gült Reifnitz, und Obergerichters zu Ederitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 27. September d. J. in dieser Amtskanzlei Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagung so gewiß anzumelden und rechtsbätig darzuthun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 25. August 1817.

## E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des bei Carlowitz verstorbenen Müllers und Grasschaft Querspergischen Unterthan, Stephan Krachonitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, und vorzüglich jene, welche zu diesem Verlaße etwas

Schulden, derlei Ansprüche und Forderungen bei der auf den 25. September d. J. in dieser Amtskanzlei Vormittags um 10 Uhr bestimmten Anmeldestagsfrist so gewiß anzumelden haben, als sonstens die nicht angemeldeten Activa sogleich auf dem Rechtswege eingeklagt, der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würde.  
Bezirksgericht Reifnitz am 25. August 1817.

### Versteigerung der Martin Truppischen Realitäten und Fahrnisse zu Schwarzbna. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein wird anmit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des gerichtlich aufgestellten Curators Herrn Johann Nepomuk Adamitsch, Verwalter des Guts Weizstein, und der hinterlassenen Wittve, Maria Truppin, zum Vortheil der Verlassgläubiger und der minderjährigen Martin Truppischen Kinder, die zu diesem Verlasse gehörigen, im Dorfe Schwarzbna am Gauströme liegenden, aus 5 Aekern, einem Garten beim Hause, sammt den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, der Kaufsult Geirach dienstbaren Realitäten, dann den bergrechtmäßigen Weingärten zu Wertzig und Wentouz, welche Realitäten nach dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 359 fl. W. M. betheuert, in die öffentliche Versteigerung gewilliget worden.

Zur Versteigerung der obgedachten Realitäten wird anmit der Tag auf den 29. und der Fahrnisse auf den 30. September d. J. von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte Schwarzbna anmit bestimmt. Wozu die Kaufsultigen mit dem Besitze vorgeladen werden, daß der Weißbierher den Kaufschilling gleich baar zu erlegen haben wird, und die Licitationsbedingungen in der dortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.  
Bezirksgericht Sauenstein den 23. August 1817.

### Versteigerung (2)

des Hauses No. 148 sammt Weinschankgerechtsame zu Klagenfurt.

Von dem ständ. Bauzshlante zu Klagenfurt wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß über Ansuchen der Maria Jeffernickischen Verlasserben auf eingelanges Ansuchen des Hochbl. k. k. Stadt- und Landrechtes vom 5ten, Empf. 11ten d. M. Zahl 6072 die Versteigerung des zur gedachten Verlassmasse gehörigen, hieher dienst- und steuerbaren Hauses No. 148 in der Abergasse hier, sammt der als Real anerkannten Weinschankgerechtsame am 19ten September 1817 Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei abgehandelt werden wird.

Dieses Haus bestehet unter der Erde in einem großen, 1 mittelgroßen und 1 kleinen Handkeller, zu ebener Erde aus 2 zwei geräumigen abgesonderten Hofstätten, 1 Küche, 1 Speisgewölb, 3 gewölbte und 2 Stufatorre Zimmer, 2 gewölbte Pferdestallungen, 1 Küchstall, 1 Holzstätte, 1 offene Wagenstätte und einen Ziehbrunn. Im ersten Stocke aus 2 Küchen, 1 Speisgewölb, 1 Stufatorre Langsaal, 8 Zimmer, 1 gemauertes Sommerhaus sammt ganz gedeckten Kegelstätten, ferner aus 7 Zimmer, 2 Kabinetten, alle mit Stufatorboden, dann 1 ganz herumaerogener gewölbter Gang mit Ziegelpflaster.

Kaufsultige werden hiesu mit dem Besitze vorgeladen, daß dieses Haus sammt Weinschankgerechtsame vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 17,500 fl. W. W. ausgerufen werden wird, und daß die diesfälligen Kaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Amtskanzlei eingesehen, auch auf Verlangen Abschriften behoben werden können.

Bauzshlant Klagenfurt am 16ten August 1817.

### Bekanntmachung (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Joseph Mauser bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die, seinem Angeben nach in Verlust gerathene, vom Barthelme Mauser ausgehende, auf die Eheleute Ignaz und Konstantia Klotter laufende Schulobligation pr. 500 fl. dd. 17. März intabulato 28. August 1783 einen rechtlichen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre ankündigen Rechte hierauf binnen der gesetzlich bestimmten Amortisationsfrist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gegen den Bittsteller geltend machen sollen, als im widrigen auf dessen weiters Anlangen nach Vers

lauf dieser Frist Eingangs erwähnte Obligation für getöbdt und wirkungslos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Neustadt am 20. August 1817.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird auf Ansuchen der hiesigen Weisgarberinn, Theresia Provat, bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die, ihrem Angeben nach in Verlust gerathene nachstehende Urkunden als:

Schulobligation dd. 15. Juni 1785 intabulato 21. Oktober 1786 von Anton Schittnig ausgehend, an Herrn Ubig, Pfarrer zu Steuer lautend, pr. 45 fl.

Ehevertrag dd. 18. Oktober 1787 intabulato 31. März 1788 des Anton Schittnig an dessen Gattinn Josepha gebohrne Hufnig pr. 400 fl.

Vergleich dd. 8. Jänner et intabulato 5. August 1785 zwischen Anton Schittnig und Anton Sparoviz pr. 11 fl. 20 kr.

Vergleich dd. 22. Mai 1802 et intabulato 3. November 1803 zwischen Anton Schittnig und Herrn Depomuck Squorze pr. 84 fl.

Urtheil dd. 15. December 1795 et intabulato 10. Mai 1796 zwischen Franz Ube wider Anton Schittnig pr. 66 fl. 22 kr.,

einen rechtlichen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre ankündigen Rechte hierauf binnen der gesetzlich bestimmten Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gegen die Bittstellerinn geltend machen sollen, als im widrigen auf ihr weiters Anlangen nach Verlauf dieser Frist Eingangs erwähnte Urkunden für getöbdt und wirkungslos erklärt werden.

Bezirksgericht Neustadt am 20 August 1817.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Rastenbrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das bittliche Ansuchen des Lukas Jary, Grundbesitzer zu Gaberie, in die Ausfertigung des Amortisationsedikts hinsichtlich des zwischen den Herrn Mathias Tastaña und dem Grundbesitzer zu Gaberie, Sebastian Marintschitsch wegen an empfangenen Getraid schuldigen 277 fl. Papiergeldes reducirt auf C. M. 121 fl. 49 kr. sammt 4 pEt. Interessen vor der Grundobrigkeit, Gut Thurn an der Laibach am 1. Aug. 1808 geschlossenen, und am 28. November nämlichen Jahres auf die vom Bittsteller Lukas Jary gegenwärtig exequirenden, dem Schuldner Sebastian Marintschitsch gehörigen, dem löbl. Gute Thurn zu Gaberie sub Urb. Nro. 52. zinsbaren 1/3tl Kaufrechtshube intabulirten gerichtlichen Vergleichs, welcher laut produziereten, vom Gläubiger ausgestellten Quittung, dd. 16 Hornung 1809 ganz berichtigt ist, genehmigt worden, es haben demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsritel einen Anspruch stellen zu können glauben, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als im widrigen dieser gerichtliche Vergleich nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen für getöbdt und kraftlos erklärt, und allenfalls auch in die Extabulation desselben genehmigt werden wird.

Laibach den 29. Mai 1817.

**D a n k s a g u n g.** (2)

Mit dem Gefühle des aufrichtigsten Dankes bekennen wir, die am 10. August l. J. durch Wetter- Brand verunglückten Einwohner des, unter dem Großkahlenberge liegenden Dorfes Unter- Pirnitz, durch das Organ unserer Bezirks- Obrigkeit Flödnig, daß uns, von den edelmüthigsten Laibacher dramatischen Kunst- Freunden zu unserer Unterstützung durch die, am 14. August l. J. gegebene Theater- Vorstellung der Betrag von 143 fl. 49 kr. C. M. richtig eingehändigt worden ist.

Zugleich fühlen wir uns gedrungen, für diese wohlthätige Unterstützung — sowohl den edelmüthigen Gebern selbst, als auch den hochverehrten Mitgliedern des dramatischen Kunst-Bereins — und überhaupt Allen, welche sich so menschenfreundlich für uns Unglückliche verwendet, und mit uneigennütziger Thätigkeit großmüthige Menschen zu dieser Unterstützung veranlaßt haben, — hier öffentlich unsern wärmsten Dank zu zollen.

Flödnig, am 27. August 1817.

Sämmtliche durch den Brand unglückliche Einwohner des Orts Untert-Pirnitz.

### E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz im Laibacher Kreise wird anmit bekannt gemacht, daß selbes nothwendig besuden habe, die über Anton Hojbevar, vulgo Balenschel, Grundbesitzer zu Kaplavaj bereits im Jahr 1814 wegen erhobener Verschwendung verhängte Koratel mit dem Besage hiemit republiciren zu lassen, daß die Wirthschaftsführung der Ehegattin Agnes übergeben, und zum Cur. tor nunmehr Joseph Dröschar, vulgo Buschauer, von Kaplavaj aufgestellt worden.

Es wird demnach Jedermann gewarret, sich vor Schaden zu hüten, und mit Besage diesem Anton Hojbevar um so weniger irgend ein verbindliches Geschäft, einen Darlehens- oder sonst wie immer gearteten Kontrakt einzugehen, als jeder derlei Akt ungültig sey, und der allfällige Kontrahent nach Umständen entweder zum Erfasse verhalten, oder seiner baaren Leistung verlustig seyn solle.

Bezirksgericht Kreuz am 8. August 1817.

### Bekanntmachung. (3)

Von der Patronats-Herrschaft Burgfeld in Unterkrain, Neustadler Kreises, werden jene Priester zur Kompetenz um das in einigen 40 Eimer Bergrechtswein, dann Zehnd, in heilichem ähnlichen Verhältnisse, dann einen eignen, der Hasselbacher Pforrgült mit 13 Zehnd dienstbaren Weingarten und Natural-Kobal von 2 Hüben in Verhülle bescheidenden Beneficio Sti Nicolai in Burgfeld, aufgefodert; die Pflichten sind in einer alle Feiertage ad aram Sti Nicolai in der Vicariats-Kirche zu Burgfeld zu lesenden heil. Messe, dann in einer Kateches und sonstiger mit dem Pfarr-Vicariate in Burgfeld in keiner Verbindung stehenden gottesdienstlichen Ausfülle. Die Zeit zur Kompetenz ist jedoch längstens bis den 15. September anzudehen, und die Gesuche sind an unterzeichneten Patron nach Thurnamhard zu adressiren und einzusenden, welcher den Vorschlag zur Confirmation dem Hochwürdigsten Laibacher Ordinariate zustellen wird.

Thurnamhard den 21. August 1817.

Alexander Graf v. Auersperg, Inhaber der Herrschaft Burgfeld Patronus, wohnhaft zu Thurnamhard.

### Verlasshandlung nach dem zu Kleinillomogoma verstorbenen Joseph Zantser. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg werden alle jene, die auf den Verlass des zu Kleinillomogoma am 15. Juli l. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Joseph Zantser, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, und zwar Erstere zur Liquidirung ihrer Forderungen, Letztere zur Berichtigung ihrer Rückstände, um so gewisser am 10. September l. J. früh um 10 Uhr zu erscheinen haben, als im widrigen in Bezug auf Erstere der Verlass ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechts sürgegangen werden wird.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg den 20. August 1817.

## Verlautbarung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem im Moosberger Kreise wird bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Herrn Dr. Pfaffner, als Bevollmächtigten der Lukas als Maria Eisnerischen Erben, in die öffentliche Feilbietung der in die Nachlassenschaft von Lukas und Maria Eisner gehörigen, bei verschiedenen Partheien des Bezirkes Prem, Adelsberg, Castellnovo und Schwarzeneß haffenden aus Darlehen, meist aber aus dem chirurgischen Verdienste und verabreichten Medicamenten in den Jahren von 1780 bis 1805 anerwachsenen, und auf 8000 fl 4 3/4 kr. summirten illiquiden Posten gewilliget, und der Tag hiezu auf den 30. September l. J. Vor- und Nachmittags in hierortiger Gerichtskanzlei bestimmt worden.

Die Kauflustigen werden daher zu dieser Feilbietung mit dem Besatze eingeladen daß ihnen die diesfälligen Bedingnisse erst am Licitationstage eröffnet werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 14. August 1817.

## Verlautbarung. (3)

Von der k. k. Bergkammerals Herrschaft Gallenberg wird hiemit bekannt gemacht: daß zu Folge hoher Anordnung eine neuerliche Licitation wegen Verkauf der dieser Herrschaft Gallenberg durch gerichtliche Emantwörung zugefallenen, im Dorfe Patoskavas, Pfarr Sagor liegenden, und benannten Herrschaft sub Urb. Nro. 359 und Patos Nro. 17 dienstharen sogenannten Zissenstet, vulgo Warlschen, 1 1/2 Jglt Musicalhube sammt den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden auf den 16. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Herrschaft Gallenbergischen Amtskanzlei bestimmt sei, wozu die Kaufliebhaber zahlreich zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbegingnisse, dann die Hübtenbestandtheile so wie auch die darauf haftenden jährlichen Abgaben und Schuldigkeiten in der besagten Amtskanzlei tagtäglich zu den gewöhnlichen Amtshunden eingesehen werden können.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg am 20. Aug. 1817.

## Feilbietungsbedikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht: daß über Ansuchen des Johann Luzenberger von Sittich, in die executive Versteigerung der dem Florian Augustin Schitsch, vulgo Zeipek, gehörigen, gerichtlich auf 714 fl. 30 kr. W. W. geschätzten, zu St. Moßus an der Kommerzialstraße liegenden, dem Grundbuche der löblichen Pfarrgült St. Veit dienstharen Realitäten in 1 1/2 Kaufrethshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehende, gewilliget worden sei.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 12. September, 13. Oktober und 12. November l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Hause des Requiriten mit dem Anhange festgesetzt worden, daß wenn obbesagte feilgebotene Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden, so werden alle Kauflustige und Pfandgläubiger zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 12. August 1817.

## Feilbietungsbedikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberfrain wird bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Andreas Suppanz zu Stein, gegen Blasius Konzilia zu Preßerje, wegen laut gerichtlichen Vergleiches schuldigen 200 fl. sammt Interessen und Unkosten in die executive Feilbietung des, dem Lettern gehörigen zu Preßerje liegenden, und gerichtlich auf 160 fl. geschätzten Ueberladners na merslin poli gewilliget worden sei.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar der erste auf den 18. September, der zweite auf den 18. Oktober und der dritte auf den 18. November jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität zu Preßerje mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn dieser Akt bei der ersten oder zweiten Versteigerungstagsatzung nicht um den Schätzungswert,

oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so werden die Kaufsüchtigen, so wie die infolubirten Gläubiger, welche nebstbei noch insbesondere dessen verständigt wurden, an den gedachten Tagen dazu zu erscheinen eingeladen.

Die diesfälligen Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreuz am 18. August 1817.

### Einberufung der Anton Krementschegischen Erben und Gläubiger. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des unterm 27. Juni 1817 verstorbenen Anton Krementscheg, Halbhüblers zu Flossvadora entweder als Erben, oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung ihrer Forderung am 1. Oktober 1817 früh um 9 Uhr so gewiß in dieser Amtskanzlei zu erscheinen und ihre Ansprüche darzutun, widrigens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Weixelberg am 13. August 1817.

### B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Martin Fortuna um die gerichtliche Verpachtung seiner sämtlichen zu Pösendorf nächst der Poststation liegenden Realitäten, nämlich des Wohngebäudes, der Stallungen, Dröschböden, Getreidkassen, überhaupt aller Wirtschaftsgebäude, und insbesondere der dazu gehörigen mit 3 Laufen, und zwei Stamosen versehenen Mahl-Mühle, nebst einigen Aeckern und Wiesen auf 6 Jahre gebethen. Da nun zur Vornahme dieser steigungswweisen Verpachtung die Tagsetzung auf den 29. September l. J. bestimmt worden ist, so werden Pachtwilligen hiervon mit dem Anbänge verständigt, daß die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können, wo übrigens die vortheilhafte Lage dieser Realitäten an der Hauptkommerzialstraße in Unterkraien, die Güte des Bodens, die Gelegenheit zur Speculation und Wirtschaft, und die billigen Pachtbedingungen den Gegentheil von selbst empfehlen.

Bezirksgericht Weixelberg am 12. August 1817.

### E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Etorian Hadovitschitsch und Mitinteressenten von Bojantche, wider Michael Wirscheg, vulgo Popler von Suseberg, wegen schuldigen 118 fl. 59 kr. M. tall. Münze in die Feilbietung der, in der gerichtlichen Execution stehendes, auf 310 fl. geschätzten, dem Sinaldner eigenthümlich gehörigen, im Markte Seisenberg liegenden 1/3 Kaufrechtshube gewilliget, und hierzu 3 Termine, als der 16. Juli, 16. August und 16. September l. J. jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr mit dem Verlaße bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Es werden daher alle jene, welche gedachte Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, am besagten Tage und zur besagten Stunde im Orte der zu versteigernden Realität zu erscheinen mit dem Verlaße vorgeladen, daß die diesfälligen Kaufsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Seisenberg am 15. Juni 1817.

Anm e r k u n g. Bei der bestimmten zweiten Feilbietung hat sich kein Kaufsüchtiger gemeldet.

B. G. Seisenberg dem 16. August 1817.

### V e r s t e i g e r u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Erbinteressenten des am 25. Juny d. J. zu Grabe bei Oberlaibach verstorbenen

Franz Wenzels, k. k. Rauthamtskontrolors, in die öffentliche Versteigerung seiner Verlagsfabrikate bestehend in Kästen, Tischen, Sesseln, Beistühlen und Weißgewand, Tischzeug, Sinn, Silber, Rauchsleibung und verschiedener anderer Einrichtung genehmigt, und hiezu der 15ten September l. J. in dem Hause No 62 zu Hris bei Oberbach, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bestimmt worden.

Wozu Jedermann, der von den erwähnten Verlagsfabrikaten gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen gedenket zu erschrinen hienit vorgeladen wird.

Bezirksgericht Kreudenhal den 25. August 1817.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

In unserm Verlage ist so eben fertig geworden:

1. Adressbuch der jetzt (1817) bestehenden Kaufleute und Fabrikanten in Europa. Zweite, ganz neu aufgenommene, durchaus sehr vermehrte und erweiterte Auflage, in 4 Abtheilungen, gr. 8. Mit einem Orts-, Länder-, Waaren- und Fabriken-Register, Preis 5 Conventions-Thaler oder 10 Gulden im 20 Guldenfuß.

2. Leuchs vollständige Handelswissenschaft. Zweite und doppelte vermehrte Auflage, in 3 Theile, gr. 8. Der erste und zweite Theil sind erschienen und kosten 3 Conventions-Thaler oder 6 Gulden im 20 Guldenfuß.

3. Vollständige Anleitung zur Züchtung der Thiere; oder Theorie der Viehhaltung, mit Anwendung auf Züchtung des ehbaren vierfüßigen Haushaltungsviehes, des Geflügels, der Fische, Krebse, Frösche, Schildkröten, Muscheln und Schnecken. (Eine von der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen 1815 gekrönte, und jetzt um das Vierfache vermehrte Preisschrift). Von Johann Carl Leuchs, kl. 8. Preis Ein Gulden im 20 Guldenfuß, oder einen halben Conventions-Thaler.

Mürnberg, am 10. August 1817.

Comptoir der königl. priv. allgem. Handlungs-Zeitung.

**n a c h r i c h t. (2)**

Da vermög des allerhöchsten Patents vom 29. und des Zusatzes der k. k. Oest. Regierung vom 30. October 1816, auch das k. k. Kammeralzablaut in Größ zur Ausnahme der in Obligationen und Wiener Währung bestehenden Einlagen zu dem eröffnen neuen Darlehen genes, mit 5 proc. in Conventionsmünze verzinlichen, Staatsobligationen bestimmt wurde, so empfiehlt sich Unterzeichneter allen jenen sowohl hier in der Stadt, als besonders auf dem Lande und in entfernten Orten befindlichen Schuldbrief-besitzern oder dessen Agenten, welche zu diesem Darlehen beitragen wollen, mit seiner bekannten Genauigkeit, Redlichkeit, und Billigkeit zur Besorgung dieses Geschäftes.

Da Unterzeichneter immer einen bedeutenden Vorrath jeder Art österröischer Staatspapiere besitzt, und fortwährend jede Gattung derselben in großen und kleinen Beträgen ein-kauf und verkauft, so kann er auch zur Bequemlichkeit der Parteien, und zur Beförderung dieses Staats-Anlehens, den mancher Partei abgängigen Betrag an Obligationen um den billigsten Preis dazu geben, oder den Mehrbetrag ablösen, oder auch zu diesem Darlehen nicht geeignete Schuldbriefe gegen geeignete eintauschen.

Joh. Georg Schweighofer  
in Größ, außer der neugedeckten Wochstraße No. 848.

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bey dem k. k. Einlöschungs-Amte zu Laibach.		
Ann- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein		362 fl. — fr.
Ann- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:		
Ann Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein		23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein		23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein		23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein		23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein		23 = 20 =